

Vereinfachter Spendennachweis

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV (Einkommensteuerverordnung) genügt für Zuwendungen bis zu einem Betrag von 300,00 € als Zuwendungsnachweis für das Finanzamt des Spenders der Zahlbeleg und ein Ausdruck dieser nichtamtlichen Bescheinigung.

Empfänger der Spende: Bürgerstiftung Leverkusen
Friedrich-Ebert-Str. 39
51373 Leverkusen

Kontoverbindung: IBAN DE40 3755 1440 0100 1262 26 (Sparkasse Leverkusen)
BIC WELADEDLLEV

Höhe der Spende: lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Zeitpunkt / Datum der Spende: lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Die Bürgerstiftung Leverkusen ist wegen der

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Altenhilfe
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung des Umweltschutzes
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung des Sports
- Förderung der öffentlichen Gesundheit und der Bekämpfung von Tierseuchen
- Förderung des bürgerlichen Engagements, wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke bezieht
- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung des Tierschutzes

nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Leverkusen, Steuer-Nr. 230/5762/0061, vom 30.07.2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Bürgerstiftung Leverkusen ist berechtigt Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen.

Manuel Bast

Geschäftsführer
Bürgerstiftung Leverkusen